

Dritte Satzung
zur Änderung der
Allgemeinen Prüfungsordnung
der Fakultät Wirtschaftsinformatik
und Angewandte Informatik
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 1. September 2010

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-35.pdf)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-60.pdf) zuletzt geändert durch: Zweite Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2010 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-06.pdf) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird das Wort „Teilprüfungen“ durch die Worte „Modulprüfungen und Modulteilprüfungen“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 3 erhält folgende neue Fassung: „³Nicht bestandene Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang an einer Hochschule oder nicht bestandene vergleichbare Prü-

fungsleistungen in einem verwandten Studiengang werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 11 Abs. 4 angerechnet.“

b) Abs. 6 wird gestrichen.

3. § 7 erhält folgende Änderungen:

a) In Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „aufsichtsführenden“ durch das Wort „aufsichtführenden“ ersetzt.

b) § 3 Satz 4 erhält folgende Fassung: „⁴Die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Prüfungsleistungen werden in diesem Falle angerechnet.“

c) In den Abs. 4 und 5 wird jeweils das Wort „aufsichtsführenden“ durch das Wort „aufsichtführenden“ ersetzt.

4. In § 8 werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) In Satz 2 wird das Wort „aufsichtsführenden“ durch das Wort „aufsichtführenden“ ersetzt.

b) In Satz 5 wird das Wort „Teilprüfung“ durch das Wort „Prüfungsleistung“ ersetzt.

5. § 9 erhält folgende neue Fassung:

„§ 9 Form und Durchführung von Prüfungen

(1) ¹Die nachfolgenden Absätze regeln Form und Durchführung von Prüfungen in Modulen der Studiengänge gemäß § 1 Abs. 1, sofern diese Module von der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik angeboten werden. ²Für Module aus Fächern anderer Fakultäten, die gemäß Anhang 1 der StuFPO als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule abzulegen sind, gilt hinsichtlich der Art und des Umfangs der abzulegenden Prüfungen die Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs, dem das jeweilige Fach zugeordnet ist.

(2) ¹Eine Prüfungsleistung wird durch schriftliche Modulprüfung (Klausur), mündliche Modulprüfung, schriftliche Hausarbeit (inkl. Bachelor- bzw. Masterarbeit), Referat, Kolloquium (Präsentation mit Diskussion, z. B. Pflichtverteidigung einer Abschlussarbeit oder Semesterarbeit), Testat (mündliches Prüfungsgespräch zu einem Projekt- oder Praktikumsresultat) oder Praktikumsbericht oder in besonders begründeten

Fällen durch eine Kombination aus diesen Formen erbracht. ²In Fällen, in denen zu einem Modul mehrere Modulteilprüfungen vorgesehen sind, sind höchstens 6 Modulteilprüfungen zulässig.

- (3) ¹Die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Modulprüfung beträgt mindestens 30 und höchstens 240 Minuten. ²Die Dauer einer mündlichen Modulprüfung oder eines Testats beträgt mindestens 5 und höchstens 60 Minuten. ³Die Dauer eines Referats oder eines Kolloquiums beträgt mindestens 5 und höchstens 90 Minuten. ⁴Die Bearbeitungsfrist einer schriftlichen Hausarbeit beträgt mindestens 1 Woche und höchstens 4 Monate; für Bachelor- und Masterarbeiten gelten die entsprechenden Regelungen der StuFPO. ⁵Prüfungsgegenstand der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen ist jeweils der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltungen. ⁶Nähere Angaben zu Prüfungsart und Prüfungsdauer der einzelnen Prüfungsleistungen enthält die StuFPO.
- (4) ¹In schriftlichen und mündlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind individuelle Leistungen zu erbringen. ²Soweit andere Formen von Prüfungsleistungen Gruppenleistungen vorsehen, müssen diese in hinreichendem Umfang individualisierbare Leistungsbestandteile enthalten.
- (5) ¹In Klausurarbeiten soll die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme mit den Methoden des Faches bearbeiten und lösen kann. ²Die zulässigen Hilfsmittel werden rechtzeitig in der hochschulöffentlich bekannt gegebenen Form mitgeteilt.
- (6) ¹Über den Verlauf der Klausurarbeiten ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche einer Prüfungskandidatin bzw. eines Prüfungskandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, einzutragen sind. ²Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben und mit den Klausurarbeiten an die für die Organisation der jeweiligen Prüfung zuständige Stelle weiterzugeben.
- (7) ¹Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers abgehalten. ²Mündliche Prüfungen können Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen sein. ³An Gruppenprüfungen sollen nicht mehr als drei Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten teilnehmen. ⁴Auf

begründeten Antrag einer Prüfungskandidatin bzw. eines Prüfungskandidaten muss eine mündliche Prüfung als Einzelprüfung stattfinden. ⁵Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) ¹Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll geführt. ²Es soll die Namen der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten, der Prüferin bzw. des Prüfers und der Beisitzerin bzw. des Beisitzers sowie die Zeit der Prüfung, eine stichwortartige Beschreibung der Prüfungsgegenstände und das Ergebnis der Prüfung enthalten. ³Das Protokoll ist von der Prüferin bzw. vom Prüfer und von der Beisitzerin bzw. vom Beisitzer zu unterzeichnen.

(9) ¹Mündliche Prüfungen sind hochschulöffentlich. ²Zuhörerinnen und Zuhörer werden nach Maßgabe der vorhandenen Plätze von der Prüferin bzw. vom Prüfer zugelassen. ³Auf schriftlichen Antrag einer Prüfungskandidatin bzw. eines Prüfungskandidaten sowie bei der Festlegung der Prüfungsergebnisse und deren Bekanntmachung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

(10) In Seminaren und Projekten (betreute Bearbeitung einer sachlich und zeitlich begrenzten praktischen Aufgabenstellung mit wissenschaftlichen Methoden, die in der Regel in einer Gruppe durchgeführt wird) ist die regelmäßige Teilnahme Voraussetzung für das Bestehen des Moduls.

(11) In besonders begründeten Fällen (z.B. Gewinnung praktischer Fertigkeiten) kann der Nachweis zu erbringender Studienleistungen (schriftliche Hausarbeiten oder Testate) in der Studien- und Fachprüfungsordnung als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. zu den jeweiligen Modulteilprüfungen definiert werden.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Teilprüfungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.

b) In Abs. 5 werden die Sätze 3 bis 6 gestrichen.

7. § 11 erhält folgende Änderungen:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Teilprüfungen“ durch die Worte „Modulprüfungen und Modulteilprüfungen“ ersetzt.

- b) In den Abs. 3, 4 und 5 werden jeweils die Worte „Teilprüfung“ bzw. „Teilprüfungen“ durch die Worte „Prüfungsleistung“ bzw. „Prüfungsleistungen“ ersetzt.
- c) In Abs. 7 wird das Wort „Teilprüfungen“ durch die Worte „Modulprüfungen und Modulteilprüfungen“ ersetzt.
- d) Abs. 8 erhält folgende Fassung:
 „Zur Teilnahme an Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen oder an deren Wiederholung ist eine Meldung in der hochschulöffentlich bekannt gegebenen Form beim zuständigen Prüfungsamt erforderlich.“

8. In § 12 wird folgendes geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Teilprüfung (Klausurarbeit)“ durch die Worte „Prüfungsleistung (Klausur)“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird jeweils das Wort „Teilprüfung“ durch das Wort „Prüfungsleistung“ ersetzt.

9. § 13 erhält folgende neue Fassung:

„§ 13 Prüfungs- und Anmeldetermine

- (1) Die Bekanntgabe der Klausurtermine und der Prüferinnen und Prüfer der Bachelor- oder Masterprüfung erfolgt spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfungen hochschulöffentlich.
- (2) Die Termine für die Anmeldung zu den schriftlichen und mündlichen Teilprüfungsleistungen Prüfungsleistungen werden mit Beginn der Vorlesungszeit des Prüfungssemesters unter Angabe einer Ausschlussfrist hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- (3) ¹Meldet sich die Studentin bzw. der Student nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Modulprüfungen und Modulteilprüfungen an, dass alle Modulprüfungen und Modulteilprüfungen gemäß § 34 StuFPO zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende der Höchststudiendauer abgelegt werden können, oder wird eine Prüfungsleistung, zu der eine Meldung erfolgt ist, nicht abgelegt, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungsleistungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, die Studentin bzw. der Student hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung oder für das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Geringfügige Über-

schreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.

10. § 14 erhält folgende Änderungen:

a) Folgender Abs. 1 wird neu eingefügt:

„(1) Das Studium kann zum Wintersemester oder zum Sommersemester aufgenommen werden.“

b) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2 und wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur Bachelor- oder Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer eine Qualifikation nach Maßgabe der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K/WK) in der jeweils geltenden Fassung besitzt und zum Studium im jeweiligen Studiengang an der Universität Bamberg immatrikuliert ist.“

c) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

11. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor- oder Masterprüfung ist im Rahmen der Anmeldung zur ersten Modulprüfung oder Modulteilprüfung unter Beachtung der Ausschlussfrist gemäß § 13 Abs. 3 zu stellen.“

b) In Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „Teilprüfung“ durch das Wort „Prüfungsleistung“ ersetzt.

c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „durch öffentlichen Aushang“ durch das Wort „hochschulöffentlich“ ersetzt.

12. § 16 erhält folgende Änderungen:

a) In Abs. 1 wird der bisherige Verweis auf § 35 durch einen Verweis auf § 33 ersetzt.

b) In Abs. 4 Satz 2 wird der bisherige Verweis auf § 36 durch einen Verweis auf § 35 ersetzt.

c) In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Teilprüfungsleistung“ durch das Wort „Prüfungsleistung“ ersetzt.

13. In § 17 wird in den Abs. 1 und 3 der bisherige Verweis auf § 36 durch einen Verweis auf § 35 ersetzt.
14. In § 18 Satz 1 werden die bisherigen Verweise auf die §§ 34 bis 36 durch Verweise auf die §§ 34 und 35 ersetzt.
15. In § 19 Nr. 1 wird das Wort „Teilprüfungen“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt.
16. § 20 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Ist eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung der Bachelor- oder Masterprüfung nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, ist das Prüfungsverfahren beendet. ²Noch ausstehende Prüfungsleistungen oder eine in Bearbeitung befindliche Bachelor- oder Masterarbeit können nicht mehr als Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung erbracht werden.“
17. In § 21 wird folgendes geändert:
 - a) Abs. 1 Satz erhält folgende Fassung:

„¹Über die erfolgreiche Teilnahme an der Bachelor- oder Masterprüfung wird ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das den absolvierten Studiengang, das gegebenenfalls belegte Studiengangsprofil gemäß Studien- und Fachprüfungsordnung, den gegebenenfalls gewählten Studienschwerpunkt, das Thema der Bachelor- oder Masterarbeit und die Gesamtnote der Prüfung enthält.“
 - b) In Abs. 3 Satz 5 wird das Wort „Prüfling“ durch die Worte „die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat“ ersetzt.
 - c) Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„¹In Ergänzung der Dokumente gemäß Abs. 1 bis 4 wird eine Bescheinigung über die benötigte Fachstudiendauer und über das Abschneiden innerhalb des jeweiligen Abschlusssemesters (Rangzahl) im absolvierten Studiengang ausgestellt. ²Im Rahmen dieser Bescheinigung wird die prozentuale Verteilung der Abschlussnoten des Studiengangs angegeben, sofern die erforderliche Kohorte gebildet werden kann. ³Als Basis für die Angabe der prozentualen Notenverteilung werden neben dem Ab-

schlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte herangezogen, sofern diese Kohorte insgesamt mindestens 15 Absolventen bzw. Absolventinnen enthält. ⁴Gegebenenfalls sind weitere vorhergehende Jahrgänge in die Kohortenbildung einzubeziehen, bis mindestens 15 Abschlüsse enthalten sind. ⁵Beim Ausweis der prozentualen Verteilung der Abschlussnoten ist anzugeben, welche Abschlussjahrgänge einbezogen wurden.“

18. In § 22 wird folgendes geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Teilprüfungen“ durch das Wort „Modulen“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Teilprüfungen“ durch die Worte „Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen“ ersetzt.

19. In § 27 werden die Worte „durch Aushang“ durch das Wort „hochschulöffentlich“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. Juli 2010 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. September 2010.

Bamberg, 1. September 2010

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 1. September 2010 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. September 2010.